



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: (529) 234 Js 602/12 (3/13)

In der Strafsache

g e g e n

geb. am ...
wohnhaft ...
z. Zt. Justizvollzugsanstalt

w e g e n

Totschlags

hat die 29. große Strafkammer – Schwurgericht – des Landgerichts Berlin in der Sitzung vom 15. März 2013 **beschlossen und verkündet:**

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 11. Dezember 2012 – 531 Gs 4357/12 – wird außer Vollzug gesetzt.

Der Angeschuldigten wird auferlegt:

1. ihre Reisepässe dem Gericht auszuhändigen.
2. ihren Wohnort nicht ohne Genehmigung des Gerichts zu wechseln.
3. sich 2 mal wöchentlich bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Die Angeschuldigte ist zwar der ihr im Haftbefehl zur Last gelegten Taten weiterhin dringend verdächtig. Die im Haftbefehl begründete Fluchtgefahr kann jedoch nach Überzeugung des Gerichts durch die getroffenen Auflagen vermieden werden. Die bislang nicht vorbelastete Angeschuldigte lebt zusammen mit ihrer Herkunftsfamilie, zu der sie ein gutes und enges

Verhältnis pflegt, in festen und geordneten Wohnverhältnissen. Sie unterstützt ihre Mutter bei deren selbständiger Tätigkeit in einem ..., der die wirtschaftliche Lebensgrundlage der Familie bildet. Darüber hinaus steht sie kurz vor dem Abschluss ihres Studiums. Diese Umstände vermögen den sich aus der drohenden Strafe ableitbaren Fluchtanreiz dergestalt zu relativieren, dass die getroffenen Auflagen ausreichen, um der Fluchtgefahr zu begegnen.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Blaske

Blaske
Justizbeschäftigte

